

bestehende Regulierungsgefälle zur EU könnte nach einem EWR-Ja von seiten Brüssels unter Druck kommen. EWR-Befürworter pflegen demgegenüber darauf hinzuweisen, dass gerade ein Nichtbeitritt zum EWR die in Rede stehenden Privilegien gefährden müsste, weil Liechtenstein dann den bereits in der Vergangenheit¹³⁴ artikulierten Forderungen der Schweiz völlig ausgeliefert wäre.

2. Zugang zu den Finanzdienstleistungen

2.1. Rechtsanwälte und Treuhänder

a. Problemstellung

Die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum ist für Liechtenstein mit erheblichen Liberalisierungen im Bereich der Anwalts- und Treuhändertätigkeit verbunden. In den meisten EWR-Staaten ist die Übernahme dieser Regeln keine Angelegenheit von zentraler Bedeutung. Auch in der schweizerischen EWR-Debatte hat die Frage keine Rolle gespielt. Das Fürstentum Liechtenstein ist freilich in diesem Punkt wegen der Bedeutung des Finanzdienstleistungssektors ein Sonderfall. Den Anwälten und Treuhändern kommt insoweit eine wichtige *Zubringerfunktion* zu. Es ist kein Zufall, dass der Schweizerische Anwaltsverband die im EWR geplante Realisierung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gleichsam mit einem Schulterzucken zur Kenntnis genommen hat, während in den liechtensteinischen Standesorganisationen der Rechtsanwälte und Treuhänder auch negative Töne zu vernehmen sind. So wird etwa das Szenario beschworen, dass ausländische Auftraggeber, welche bisher liechtensteinische Rechtsanwälte und Treuhänder zur Gründung von Verbandspersonen und zur Errichtung von Treuhänderschaften einschalten (müssen), das *Gründungsgeschäft* im Dienstleistungsverkehr selbst betreiben könnten.

¹³⁴ Vgl. den Bericht der Eidgenössischen Bankenkommission vom 24. April 1990 über die Finanzbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes; weiter die Geschichte der Einführung der Mehrwertsteuer im Fürstentum.